

4. Militär - Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 30. Mai d. J. beschlossen, daß die im landesrechtlichen Wege geföhrte Einverleibung eines Gemeindebezirks oder eines Theiles desselben in den Bezirk einer anderen Gemeinde den Eintritt in die Servisklasse des letzteren zur Folge haben soll.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Schaunmachung,

betreffend die Gebühnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civillfonds. Vom 17. Juni 1891.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehenden Bestimmungen über die Gebühnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civillfonds beschlossen:

I. Bestimmungen über die Gebühnisse.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

1. Im Frieden erhalten Truppenteile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendet werden, sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des Aufenthaltes im Absperrungsbezirk ihre Gebühnisse nach den für das Friedensverhältnis sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

2. Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbefoldung werden die in den §§. 2 und 3 festgesetzten Zulagen nicht gewährt.

Mobile Truppenteile und Kommandos derselben erhalten die für erstere vorgeschriebenen Gebühnisse, immobilen sind auf die Dauer der Verwendung (Ziffer 1) die persönlichen Gebühnisse der mobilen Truppen, in Tageshöhen berechnet, zu gewähren. Mobilmachungsgeld wird den immobilen Truppenteilen nicht gewährt.

B. Besondere Gebühnisse.

a. Offiziere, Beamte, Mannschaften.

§. 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und servischberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagesgelder gewährt werden — als Entschädigung für Wehrungsabgaben in Folge des Aufenthaltes außerhalb der Garnison den 1/2fachen Betrag der gewöhnlichen Kommandozulage.

§. 3.

1. Die Mannschaften erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse eine Lösungszulage von täglich 1 \mathcal{M} . für die Unteroffiziere und 70 Pf. für die Gemeinen.